

Organisationsreglement (OgR)

Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	3
2. Organe der Kirchgemeinden	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Die Stimmberechtigten	4
2.3 Kirchgemeinderat	7
2.4 Rechnungsprüfungsorgan	9
2.5 Kommissionen.....	10
2.5.1 Ständige Kommissionen.....	10
2.5.2 Nichtständige Kommissionen.....	10
2.6 Personal.....	10
2.6.1 Geistliche	10
2.6.2 Übriges Personal.....	11
2.6.3 Sekretariat	11
2.7 Verantwortlichkeit	11
3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	11
3.1 Allgemeines	11
3.2 Abstimmungen.....	13
3.3 Wahlen	14
3.4 Protokoll	16
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
Auflagezeugnis.....	18
Anhang I: Ständige Kommissionen	19
Jugendkommission	19
Kommission für Altersfragen.....	19
Anhang II: Übriges Personal.....	20
Sekretärin/Sekretär	20
Finanzverwalterin/Finanzverwalter	20
Beilage 1: Übereinkunft gemäss mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten vom 22. nuar und 6. Februar 1889.....	21
Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung	28
Gesetze, Dekrete und Verordnungen BE.....	28
Gesetze, Dekrete und Verordnungen FR.....	28
Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen.....	29
Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen	29
Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16).....	31
Beilage 5: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen.....	32
Evangelisch-reformierte Landeskirche	32

1. Allgemeine Bestimmungen

- Umschreibung** **Art. 1** ¹ Der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm gehören die in ihrem Gebiet wohnhaften Mitglieder der Reformierten Landeskirche an.
- Aufgaben** **Art. 2** ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.
- ² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2. Organe der Kirchgemeinden

2.1 Allgemeines

- Organe** **Art. 3** ¹ Die Organe der Kirchgemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten von bernisch und freiburgisch Ferenbalm,
 - b) die Stimmberechtigten von bernisch Ferenbalm,
 - c) die Stimmberechtigten von freiburgisch Ferenbalm,
 - d) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) die Teil-Kirchgemeinderäte von bernisch bzw. freiburgisch Ferenbalm,
 - f) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - g) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - h) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.
- Versammlung** **Art. 4** ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
 - im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.
- ³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- Teilversammlung** ⁴ Sofern erforderlich wird zu Teil-Versammlungen bernisch bzw. freiburgisch Ferenbalm eingeladen.
- Der Vorsitz führt jeweils der Präsident bzw. Vizepräsident der Kirchgemeindeversammlung, welcher der betreffenden Seite angehört.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der bernischen bzw. freiburgischen Landeskirche. ² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Sekretärin oder der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentlich oder private Interessen entgegenstehen. Die Kirchgemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentlich oder private Interessen entgegenstehen. ² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.. ³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache an.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, – innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekanntzugeben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.

Behandlungsfrist

Art. 10 ¹ Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativ-
abstimmung

Art. 11 ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 52ff.).

Petition

Art. 12 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Wahlen

Art. 13 ¹ Die Teil-Versammlungen wählen separat:

- a) ihre Mitglieder des Kirchgemeinderates
- b) die Abgeordneten in der freiburgischen Synode

² Die vereinigte Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Vize-Präsidentin bzw. den Vize-Präsidenten aus der Mitte der Ratsmitglieder, wobei je eine Person der bernischen bzw. freiburgischen Seite angehören muss.,
- b) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- c) das Rechnungsprüfungsorgan,

³ Der Präsident der Kirchgemeindeversammlung ist Vizepräsident des Kirchgemeinderates, der Vizepräsident der Versammlung ist Präsident des Rates. Sie vertreten die Kirchgemeinde je gegenüber den Behörden ihrer Kantonalkirchen.

Sachgeschäfte

Art. 14 ^{2 1} Die Teil-Versammlungen beschliessen über Sachgeschäfte, die von ihrer Kantonalkirche den Kirchgemeinden übertragen werden.

¹ Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche sind hier zusätzlich die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kirchgemeinde in die Landeskirchenbehörden aufzunehmen (vgl. Beilage 5).

² Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche ist hier zusätzlich die Schaffung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Geistlichen zu regeln (vgl. Beilage 5).

² Die vereinigte Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Jahresrechnung,
- d) Stellungnahmen zu Revisionen der Übereinkunft oder Sachgeschäften, welche dort erwähnt sind (Beilage 1)
- e) soweit Fr. 10'000.00. übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

³ Die Kirchgemeindeversammlung muss der Anstellung von Geistlichen vor Abschluss des Arbeitsvertrags durch den Kirchgemeinderat zustimmen.

⁴ Die Geistlichen können schriftlich verlangen, dass die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Kirchgemeindeversammlung zur Zustimmung vorgelegt wird. Der Kirchgemeinderat ist in diesem Fall berechtigt, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen
Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 17**¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 18**¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 19**¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.
- Kirchensteuern, negative Zweckbindung **Art. 20**¹ Die Kirchgemeinde erhebt die Kirchensteuer von den Angehörigen ihrer Konfession und den juristischen Personen gemäss dem Kirchensteuergesetz (KStG; BSG 415.0) bzw. Gesetz über die Beziehung zwischen Kirche und dem Staat Freiburg (SGF; 190.1).
- ² Die Erträge aus den Kirchensteuern der juristischen Personen dürfen nicht für kultische Zwecke verwendet werden.

2.3 Kirchgemeinderat

- Kirchgemeinderat **Art. 21**¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern, für bernisch Ferenbalm sowie freiburgisch Ferenbalm, mindestens zwei Mitglieder.
- ² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- Befugnisse **Art. 22**^{3 1} Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.
- ² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.
- ³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

³ Je nach Regelung der entsprechenden Landeskirche ist hier zusätzlich die Schaffung und Auflösung der Arbeitsverhältnisse von Geistlichen zu regeln (vgl. Beilage 5).

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 3'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

⁵ Der Kirchgemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 24 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

² Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

Art. 25 ¹ Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn

- die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und
- die zuständige Kommissionspräsidentin oder der zuständige Kommissionspräsident diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

² Fehlt eine zuständige Kommission, weist das zuständige Kirchgemeinderatsmitglied zur Zahlung an.

Sitzung

Art. 26 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung	Art. 27¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden. ³ Der Kirchgemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
Traktanden	Art. 28¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 29¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 30¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art.69. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
2.4 Rechnungsprüfungsorgan	
Rechnungsprüfungsorgan	Art. 31¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine anerkannte externe Revisionsstelle. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 32¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

2.5 Kommissionen

2.5.1 Ständige Kommissionen

Allgemeines

Art. 33¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglements weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

Art. 34¹ Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl.

2.5.2 Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 35¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.6 Personal

2.6.1 Geistliche

Anstellung

Art. 36¹ Die Geistlichen werden öffentlich-rechtlich angestellt. Es gelten die Bestimmungen der bernischen Landeskirche.

² Soweit die Landeskirche keine eigenen Bestimmungen erlässt, gilt sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung.

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 37¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Geistlichen ein Mitspracherecht zu.

² Die Geistlichen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann ausnahmsweise beschliessen, einzelne Geschäfte in Abwesenheit der Geistlichen zu behandeln.

⁴ Die Geistliche oder der Geistliche gehört der freiburgischen Synode und dem freiburgischen Pfarrkonvent an (Art. 26 Abs. 2 und 32 Kirchenverfassung FR und Art. 157 Kirchenordnung FR).

Residenzpflicht **Art. 38**¹ Eine allfällige Residenzpflicht richtet sich nach der Regelung der bernischen Landeskirche.

Kirchengebäude **Art. 39** Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken.

2.6.2 Übriges Personal

Personal **Art. 40**¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in Anhang II geregelt.

2.6.3 Sekretariat

Stellung **Art. 41**¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Im Sinne der Stellvertretung oder wenn es Geschäfte erfordern, gilt das gleiche Recht für die Finanzverwalterin bzw. den Finanzverwalter.

2.7 Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit **Art. 42**¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal.

² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

3. Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Einberufung **Art. 43**¹ Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

Traktanden **Art. 44**¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 45¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 46¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes BE).
Eröffnung	Art. 47¹ Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 48¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
Eintreten	Art. 49¹ Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 50¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag **Art. 51**¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

3.2 Abstimmungen

Abstimmungen **Art. 52**¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren **Art. 53**¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger **Art. 54**¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 so lange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 55**¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 56¹ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

3.3 Wahlen

Amtsdauer

Art. 57¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Wählbarkeit

Art. 58¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach der Regelung der bernischen und freiburgischen Landeskirche.

Unvereinbarkeit

Art. 59¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

³ Zusätzlich gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der bernischen und freiburgischen Landeskirche.

Verwandtenausschluss

Art. 60¹ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

² Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren	Art. 62¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind, – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. ⁸ Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63), – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und – ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).
Ungültiger Wahlgang	Art. 63¹ Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Nicht zu berücksichtigende Zettel	Art. 64¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt. ² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 65¹ Ein Name ist ungültig, wenn er – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, – mehr als einmal auf einem Zettel steht oder – überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 66¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 67¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 68¹ Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

3.4 Protokoll

Protokoll

Art. 69¹ Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung
- Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes BE
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens zehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 71¹ Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (Übriges Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

Art. 72¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und den Synodalarat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 12. Juni 2024 auf.

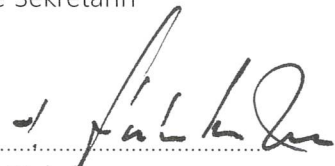
Die Versammlung vom 30. November 2025 hat dieses Reglement angenommen.

Der Präsident



A. Köhli

Die Sekretärin



K. Winkelmann

Beschluss 110/26: Anlässlich seiner Sitzung vom 9. September 2026, Beschluss 110/26, genehmigt der Synodalarat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Freiburg das Organisationsreglement (OgR) der Kirchgemeinde bernisch und freiburgisch Ferenbalm.

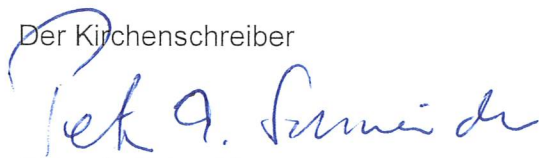
Der Synodalarat BeJuSo wurde vereinbarungsgemäss informiert.
Murten, 10. September 2026.

Der Präsident



Pierre-Philippe Blaser

Der Kirchenschreiber

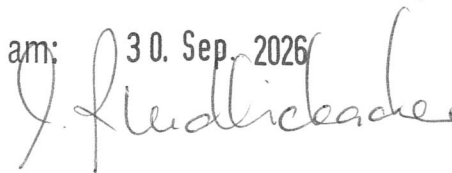


Peter A. Schneider

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung

am:

30. Sep. 2026



Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement vom 31. Oktober bis 30. November 2025 (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Kirche sowie bei den Gemeindeverwaltungen Ferenbalm, Murten (für Büchslen und Gempenach) Ried b/Kerzers, Ulmiz und Gurmels (für Wallenbuch) öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinden am 30. Oktober sowie 31. Oktober 2025 publiziert.

Ort, Datum

Die Sekretärin

Ferenbalm, 30. 11. 2025

d. f. h. Q.

Anhang I: Ständige Kommissionen

Jugendkommission

Mitgliederzahl:	4 (ohne Mitglieder von Amtes wegen)
Mitglied von Amtes wegen:	– 2 Kirchgemeinderatsmitglieder, eines davon hält den Vorsitz – Geistliche
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Katechetin/Katechet
Aufgaben:	Leitung der des kirchlichen Unterrichts, Behandlung von Jugendfragen, Organisation von Veranstaltungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 500 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Kommission für Altersfragen

Mitgliederzahl:	4 (ohne Mitglieder von Amtes wegen)
Mitglied von Amtes wegen:	– 1 Kirchgemeinderatsmitglied – Geistliche
Wahlorgan:	Kirchgemeinderat
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Betreuung der Altersgruppe, Behandlung von Altersfragen, Organisation von Veranstaltungen
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite bis CHF 500 im Einzelfall.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär im Rahmen der finanziellen Befugnisse.

Anhang II: Übriges Personal

Sekretärin/Sekretär

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Beratung des Kirchgemeinderats, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 300 im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung verfügbarer Budgetkredite in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich bis CHF 300. im Einzelfall.
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Personalreglement

Beilage 1

1

411.231.91

Übereinkunft mit dem hohen Stande Freiburg zu näherer Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse der gemischten Gemeinden Ferenbalm, Kerzers und Murten

vom 22.01.1889 (Stand 06.02.1889)

Der Regierungsrat des Kantons Bern
und

der Staatsrat des Kantons Freiburg,

in Erwägung, dass der gegenwärtige Stand der kirchlichen Gesetzgebung in den beiden Kantonen Bern und Freiburg die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in den gemischten Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten erforderlich macht,

in der Absicht, den evangelischen Gottesdienst und das gute Einvernehmen unter den beidseitigen Pfarrgenossen wie bisher zu erhalten,

nach Anhörung des evangelisch-reformierten Synodalkongresses des Kantons Bern und der reformierten Synodalkommission des Kantons Freiburg,

haben freundschaftlich abgeschlossen nachstehende

Übereinkunft

Art. 1

¹ Die zu den Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten gehörenden bernischen und freiburgischen Gemeinden bleiben wie bisher zu der gleichen Kirchgemeinde vereinigt.

Art. 2

¹ Jeder Kanton wird seine Angehörigen in ihrer Konfession nach Mitgabe der jeweil bestehenden Staatsverfassungen beschützen, und es kann an derselben in gedachten Pfarreien keine Abänderung vorgenommen werden ohne Einwilligung und Mitwirkung der Regierungen beider Kantone.

Art. 3

¹ Bezüglich der Teilnahme der Pfarrer von Murten, Kerzers und Ferenbalm an den Sitzungen der respektiven bernischen Kirchgemeinderäte oder der freiburgischen Pfarreiräte macht die jeweilige kirchliche Gesetzgebung des betreffenden Kantons Regel.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

l d 555 | f 580

Art. 4

¹ Die Pfarrer von Ferenbalm und Kerzers gehören für den freiburgischen Teil dieser Pfarreien der reformierten Kirche des Kantons Freiburg an und stehen für diesen Teil ihrer Kirchgemeinden unter den kirchlichen Behörden und Ordnungen des Kantons Freiburg. Für die bernischen Teile ihrer Kirchgemeinden stehen sie, wie auch der Pfarrer von Murten für Münchenwiler und Clavaleyres, soweit für diesen bernischen Teil der Pfarrei Murten im nachfolgenden nicht ausdrücklich etwas anderes festgesetzt wird, unter den kirchlichen Behörden und Ordnungen des Kantons Bern. (Vorbehalten bleibt Artikel 2 oben.)

Art. 5

¹ Wenn in Sachen des öffentlichen Gottesdienstes die bernischen und freiburgischen Gesetze, Verordnungen und Reglemente nicht übereinstimmen, so sollen die vereinigten Kirchgemeinde-(Pfarrei-)räte oder, wenn sie dazu nicht gesetzlich befugt sind, die nach Mitgabe des Artikels 8 konstituierten Kirchgemeindeversammlungen eine Verständigung suchen, welche nachher den oberen Kirchenbehörden und den Regierungen der beiden Kantone zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Art. 6

¹ Die Kirchgemeinde-(Pfarrei-)räte von Ferenbalm, Kerzers und Murten (der Kirchgemeinderat von Bernisch-Murten nur so weit, als in nachfolgendem nicht besonders verfügt ist) haben sich für den bernischen wie für den freiburgischen Teil ihrer Pfarrei nach den Gesetzen, Dekreten und Verordnungen zu richten, welche von den Staatsbehörden der betreffenden Kantone erlassen sind oder noch erlassen werden, und ebenso haben sie sich den Weisungen und Beschlüssen der zuständigen Kirchenbehörden ihres Kantons zu unterziehen in allem was innere kirchliche Angelegenheiten betrifft, wie Seelsorge, kirchlicher Religionsunterricht, kirchliche Buchführung, kirchliche Steuern usw.

Art. 7

¹ Die kirchlichen Verhältnisse und Rechte der Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres zu der Pfarrei Murten werden denselben vom Stande Freiburg in ihrem bisherigen Bestand fernerhin garantiert, und es bleiben die beiden Ortschaften der Pfarrei Murten einverleibt. Demgemäss wird die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes in der Pfarrei Murten vom Pfarreirat Murten festgesetzt, und die Kinder von Münchenwiler und Clavaleyres haben sich zur Kinderlehre und Unterweisung zu der Zeit und in dem Alter einzufinden, wie die Kinder des freiburgischen Teiles der Pfarrei Murten. Dem besonderen Kirchgemeinderat von Münchenwiler und Clavaleyres sodann liegt ob: die Ordnung der innern kirchlichen Verhältnisse, die Verwaltung der Finanzen, die Aufsicht über das sittlich-religiöse Leben, die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu den bernischen Behörden und alles, was durch das Gesetz vom 18. Jänner 1874¹⁾ den Kirchgemeinderäten übertragen ist, sofern diese Übereinkunft nicht ausdrücklich anders verfügt.

² Der Pfarrer von Murten hat für den bernischen Teil der Pfarrei, wie bisher, besondere Kirchenbücher zu führen nach Massgabe der bernischen Ordnungen. Der Präsident des besondern Kirchgemeinderates von Münchenwiler und Clavaleyres ist von Amtes wegen Mitglied der freiburgischen Kirchensynode und des Pfarreirates von Murten. Nach Mitgabe des freiburgischen Gesetzes vom 8. Mai 1874 und des Organisationsreglementes vom 25. Mai 1874 haben die reformierten Einwohner von Münchenwiler und Clavaleyres bei allfälligen Kirchensteuern in der Pfarrei Murten, aber nur soweit sie für spezielle Bedürfnisse dieser Pfarrei erhoben werden, ihr Betreffnis daran zu leisten. Dagegen wird ihnen das Recht der Stimmgebung in allen kirchlichen Angelegenheiten der Pfarrei zugesichert, im nämlichen Umfang, wie dasselbe von den Stimmberechtigten des freiburgischen Teiles der Pfarrei ausgeübt wird.

¹⁾ Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11

Art. 8

¹ Ist eine der Pfarrstellen von Kerzers oder Ferenbalm erledigt, so ist zu deren Wiederbesetzung in nachfolgender Weise vorzugehen:

- a Vorerst wird durch die Präsidenten des bernischen und des freiburgischen Kirchgemeinderates der betreffenden Pfarrei nach gepflogenen Einverständnis eine Ausschreibung eröffnet, in welcher bestimmt anzugeben ist, bis zu welchem Zeitpunkt und an wen die Anmeldungen einzureichen sind. Nach Verfluss der Anmeldefrist sind die Bewerberlisten den Staatsbehörden der beiden Kantone mitzuteilen behufs Prüfung der Wahlfähigkeit der Bewerber. Die zur Vornahme der Pfarrwahl einberufenen Kirchgemeindeversammlungen wählen nach angehörtem Bericht des betreffenden Kirchgemeinderates den Geistlichen durch absolutes geheimes Stimmenmehr frei aus der Zahl der Bewerber, die wahlfähig sind. Sollten jedoch nach dem Urteil der betreffenden vereinigten Kirchgemeindeversammlungen sämtliche Bewerber zur Bekleidung der Stelle ungeeignet sein, oder ist kein Bewerber vorhanden, so hat sich die Versammlung durch geheimes Stimmenmehr darüber auszusprechen, ob sie die Stelle neuerdings ausschreiben lassen oder einen wahlfähigen Geistlichen berufen wolle. Im erstern Falle wird gemäss den Bestimmungen dieses Paragraphen verfahren. Beschliesst die Kirchgemeinde Berufung, so kann sogleich durch absolutes geheimes Stimmenmehr zur Wahl geschritten oder dies auf eine spätere Kirchgemeindeversammlung verschoben werden. Lehnt der berufene Geistliche die auf ihn gefallene Wahl ab, so findet eine neue Ausschreibung statt.
- b An den Wahlverhandlungen für die Wiederbesetzung der Pfarrstellen in den Kirchgemeinden Ferenbalm und Kerzers sind (in ihren respektiven Kirchgemeinden) stimmberechtigt
 1. die protestantischen Bewohner des bernischen Gebietes dieser Kirchgemeinden, welche nach Artikel 8 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874²⁾ und den seitherigen gesetzlichen Erlassen in bernischen Kirchenangelegenheiten das Stimmrecht besitzen;
 2. die protestantischen Bewohner des freiburgischen Teiles dieser Kirchgemeinden, welche die in dem Gesetz vom 26. Mai 1879 über die Gemeinden und Kirchgemeinden sowie die in der Kirchenordnung vom 3. Juli 1873 für die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Freiburg vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Die Kirchgemeindeversammlungen von Ferenbalm und Kerzers zur Vornahme der Pfarrwahlen finden in ihren respektiven Kirchen statt.

²⁾ Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11

- c Die Stimmregister über die Stimmberechtigten des bernischen Teiles der zwei Kirchgemeinden werden durch die betreffenden bernischen Kirchgemeinderäte aufgestellt, die Pfarreiräte des freiburgischen Teiles der beiden Kirchgemeinden errichten die Stimmregister über die Stimmberechtigten ihrer Teile.
- d Die Tage, an welchen die Wahlversammlungen zusammenzutreten haben, werden durch die Präsidenten der respektiven bernischen und freiburgischen Kirchgemeinderäte in gegenseitigem Einverständnis festgesetzt.
- e Jeder Kirchgemeindepräsident besorgt die Ausschreibung der Versammlung in seinem Kirchgemeindebezirk, wie auch die Verteilung der Eintrittskarten zu der Versammlung.
- f Die Wahlversammlung von Ferenbalm wird geleitet durch den Präsidenten des bernischen Kirchgemeinderates oder, falls derselbe verhindert sein sollte, durch ein Mitglied dieser Behörde, die Wahlversammlung von Kerzers dagegen durch den Präsidenten oder ein Mitglied des freiburgischen Pfarreirates.
- g An der Kirchgemeindeversammlung von Kerzers ernennen der Versammlungspräsident und der Präsident des bernischen Kirchgemeinderates, und an derjenigen von Ferenbalm der Versammlungspräsident und der Präsident des freiburgischen Pfarreirates zur Vervollständigung des Bureau zwei Stimmenzähler, einen aus den bernischen und einen aus den freiburgischen Wählern. Der Sekretär wird an der Versammlung in Kerzers aus den bernischen Wählern, und an derjenigen in Ferenbalm aus den freiburgischen Wählern ernannt.
- h Das auf diese Weise zusammengesetzte, aus einem Präsidenten und zwei Stimmenzählern bestehende Wahlbureau entscheidet, vorbehältlich des Rekurses an die Staatsbehörden, über alle Beschwerden betreffend die Führung der Stimmregister und die Verteilung der Stimmkarten. Die Pfarrwahl endlich geschieht in Ferenbalm nach den durch die bernischen Gesetze vorgeschriebenen Formen und in Kerzers nach denjenigen der freiburgischen Gesetze.
- i Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden in zwei Doppeln ausgefertigt und durch die respektiven Kirchgemeinderäte den Staatsbehörden der beiden Kantone je in einem Doppel mitgeteilt.
- k Die getroffenen Pfarrwahlen unterliegen der Anerkennung der kompetenten Staatsbehörden beider Kantone.

- / Die neuerwählten Pfarrer von Ferenbalm und Kerzers werden ihren Gemeinden durch die staatlichen Behörden der beiden Kantone vorgestellt. Bei dieser Installation führen in Ferenbalm die bernischen, in Kerzers die freiburgischen Abgeordneten den Vorsitz.

Art. 9

¹ Der Stand Bern übernimmt die Verpflichtung, die Kirchengebäude von Ferenbalm und Kerzers samt Chor, sowie die Pfarrhäuser dieser beiden Kirchgemeinden auch fernerhin anständig zu unterhalten, er führt die Aufsicht über die dortigen Kirchengüter und besoldet die beiden Pfarrer nach Mitgabe des Artikels 50 des bernischen Gesetzes vom 18. Januar 1874³⁾ für Kerzers jedoch unter den Vorbehalten des Artikels 4 Absatz 4 des bernischen Besoldungsdekretes vom 26. November 1875⁴⁾

Art. 10

¹ Der Stand Freiburg verpflichtet sich, als Gegenleistung für das ihm zugekommene sogenannte Kirchenhölzli zu Kerzers, dem dortigen Pfarrer das zur Einfristung der auf freiburgischem Gebiet liegenden Pfrundgüter notwendige Holz auch fernerhin aus den nächstgelegenen staatlichen Waldungen zu liefern, für soweit als diese Einfristungspflicht dem Pfarrer und nicht urbarmässig den Anstössern obliegt.

Art. 11

¹ Die Kirchengüter von Ferenbalm und Kerzers dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet und in ihrem Bestand nicht verändert werden ohne Zustimmung der Staatsbehörden beider Kantone. Den letztern sind auch die jährlichen Kirchen-gutsrechnungen zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 12

¹ Solange die Dorfschaften Münchenwiler und Clavaleyres nach gegenwärtiger Übereinkunft mit der Pfarrei Murten verbunden bleiben, überlässt die Regierung von Bern derjenigen von Freiburg zur Nutzniessung des deutschen Pfarrers von Murten das Kapital von Franken 3000 a. W., welches vormals von Bern dem erwähnten Pfarrer zu nutzen überlassen, im Jahre 1805 aber wieder zurückgezogen worden war.

³⁾ Aufgehoben durch G vom 6. 5. 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; BSG 410.11

⁴⁾ Aufgehoben durch Dekret BAG 00-5

Art. 13

¹ Die beiden hohen Stände Bern und Freiburg behalten sich vor, an dieser Übereinkunft zu jeder Zeit im gegenseitigen Einverständnis diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche Zeit und Umstände erforderlich machen sollten.

Art. 14

¹ Die gegenwärtige Übereinkunft tritt sofort in Kraft, und es werden durch dieselbe aufgehoben: die Übereinkünfte vom 3./20. Januar 1812, vom 21. Juli 1824 und vom 23. April/8. Mai 1880, alle abgeschlossen zwischen den Ständen Bern und Freiburg in betreff der kirchlichen Verhältnisse in den gemischten Pfarreien Ferenbalm, Kerzers und Murten.

² Zu Urkund dessen ist diese Übereinkunft in zwei Doppeln ausgefertigt und mit dem Siegel und den Unterschriften der kompetenten Staatsbehörden der beiden Kantone versehen worden.

Also gegeben in

Freiburg, 22. Jänner 1889

Im Namen des Staatsrates des Kantons Freiburg

Der Präsident: Menoud

Der Staatsschreiber: Bise

Bern, 6. Hornung 1889

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern

Der Präsident: Schär

Der Staatsschreiber: Berger

Beilage 2: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen BE

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG; BSG 410.11)
7. Verordnung über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.111)
8. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
9. Datenschutzgesetz (BSG 152.04)
10. Datenschutzverordnung (BSG 152.040.1)
11. Gesetz über die Information und die Medienförderung (BSG 107.1)
12. Verordnung über die Information und die Medienförderung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

- Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter <http://www.belex.sites.be.ch> zu finden.
- Die Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG) enthält zudem wichtige Informationen des Kantons an die Gemeinden.

Gesetze, Dekrete und Verordnungen FR

1. Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004
2. Gesetz über die Beziehung zwischen den Kirchen und dem Staat Freiburg vom 26. September 1990
3. Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 6. Juni vom 6. Juni 2001
4. Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg vom 12. November 2012
5. Gesetz über die Gemeinden (SGF 140.1)
6. Gesetz über den Datenschutz (SGF 17.1)
7. Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (SGF 17.5)
- Die Erlasse sind auf der Homepage der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Freiburg unter folgendem Link zu finden: <http://www.ref-fr.ch/rechtstexte>

Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000 zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/
des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000 zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der
Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/
des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/
des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der
Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Satteldach
- Kein Keller

Anträge aus der
Versammlung:

- a) Standort B
- b) Eternitbedachung
- c) Keller
- d) Pultdach
- e) Ziegelbedachung
- f) Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- 1.1 Standorte A; B; C
- 1.2 Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- 1.3 Satteldach; Pultdach
- 1.4 Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- 2.1 Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- 2.2 Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- 2.3 Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- 2.4 Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

- 3.1 Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 4: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000
Versammlung	über CHF 20'000

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000 wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000 für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000 wünschenswert wären.

3. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.

Beilage 5: Regelung der Landeskirchen in Bezug auf die Wahl in die Landeskirchenbehörden und in Bezug auf die Arbeitsverhältnisse der Geistlichen

Evangelisch-reformierte Landeskirche

1. Wahl in die Landeskirchenbehörden

Die legislativen Behörden der Landeskirche sind die Kirchensynode und die Bezirkssynoden. Die Bezirkssynoden bilden die Wahlkreise für die Wahl der Kirchensynode. Die Kirchgemeinden unterbreiten den Bezirkssynoden Wahlvorschläge für die Kirchensynode. Zuständig für die Unterbreitung dieser Wahlvorschläge ist der Kirchgemeinderat, sofern die Bestimmungen der Bezirkssynode oder das Organisationsreglement der Kirchgemeinde nichts anderes vorsehen.

Das Musterreglement schlägt daher keine Formulierung in Bezug auf die Wahl in die Kirchensynode vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, ob und wie die Kompetenz zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen geregelt ist. Sieht das Organisationsreglement der Bezirkssynode in dieser Hinsicht nichts vor, kann die Kirchgemeinde – wenn sie dies wünscht – in Artikel 13 ihres Organisationsreglements vorsehen, dass die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist, der Bezirkssynode Vorschläge für die Wahl in die Kirchensynode zu unterbreiten.

Die Wahl in die Bezirkssynoden ist in den Organisationsreglementenfvbg .00 der einzelnen kirchlichen Bezirke geregelt. Diese legen die Zusammensetzung der Bezirkssynode sowie die Art der Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinden fest. Auch hier schlägt das Musterreglement keine Formulierung vor. Jede Kirchgemeinde ist aber gehalten, im Organisationsreglement ihres kirchlichen Bezirks nachzusehen, wie die Wahl in die Bezirkssynode erfolgt, und bei Bedarf Artikel 13 ihres Organisationsreglements anzupassen.

Die entsprechenden Reglemente können über folgenden Link gefunden werden:

<https://www.refbejus.ch/strukturen/kirchliche-bezirke/>

2. Arbeitsverhältnisse der Geistlichen

Das Anstellungsverfahren für Geistliche ist im Personalreglement für die Pfarrschaft (Art. 17 ff.) festgelegt. Die Kirchgemeindeversammlung hat einer Anstellung durch den Kirchgemeinderat vor Abschluss des Arbeitsvertrags zuzustimmen. Die Kirchgemeinden können in ihrem Organisationsreglement vorsehen, dass Anstellungen ohne diese Zustimmung erfolgen.

Geistliche, die mit der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung angestellt wurden, können im Kündigungsfall schriftlich verlangen, dass diese der Kündigung zustimmen muss. Der Kirchgemeinderat hat in diesem Fall das Recht, der Kirchgemeindeversammlung die Kündigungsgründe darzulegen. Das Mitwirkungsrecht der Kirchgemeindeversammlung wird jedoch hinfällig, wenn Stellen gestrichen oder gekürzt werden sowie bei Kündigung einer Jobsharingpartnerin oder eines Jobsharingpartners.

Wenn die Kirchgemeinde die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in Betracht zieht, muss sich der Kirchgemeinderat – unabhängig davon, welches Organ gemäss Organisationsreglement zuständig ist – zuallererst an den Synodalrat wenden.

In jedem Fall ist der betroffenen Person vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses das rechtliche Gehör einzuräumen.